

Satzung

Fassung beschlossen am 20. Februar 2024
genehmigt am 8. April 2024

der Stiftung Autorenversorgungswerk der Verwertungsgesellschaft WORT in München

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Autorenversorgungswerk der Verwertungsgesellschaft WORT“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Gewährung von Zuschüssen zur Altersversorgung und Krankenversicherung an freiberufliche, hauptberufliche Autoren*, die Wahrnehmungsberechtigte der Verwertungsgesellschaft WORT rechtsfähiger Verein kraft Verleihung (nachfolgend VG WORT genannt) sind, auf deren Antrag.
- 2) Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen.
- 3) Auf die Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht ungeachtet der Gewährleistung der Gleichbehandlung kein Rechtsanspruch.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus dem Rechtsanspruch gegen die VG WORT auf jährlich wiederkehrende Geldleistungen in Höhe von bis zu 50 v. H., mindestens jedoch 35 v. H. des Aufkommens (abzüglich eines Kostenanteils der VG WORT von 10 v. H. vorab) aus der Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG; die genaue Höhe wird durch die Satzung der VG WORT bestimmt.

§ 4

Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- aus den Zahlungen der VG WORT und den Erträgen hieraus,
- aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden.

§ 5

Stiftungsorgane und Verwaltung

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsvorstand,
- der Stiftungsrat.

§ 6

Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus ein bis drei Personen. Die Mitglieder werden durch den Vorstand der VG WORT berufen. Der erste Vorstand ist durch das Stiftungsgeschäft berufen.
- 2) Die Stiftung trägt die für die Mitglieder des Stiftungsvorstands anfallende Vergütung und die durch deren Tätigkeit entstehenden sonstigen Kosten.
- 3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für die Stiftung keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er dem Stiftungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- 4) Besteht der Stiftungsvorstand aus mehreren Personen, so ist jedes Mitglied einzeln zu Geschäftsführung und Vertretung berechtigt. Besteht er nur aus einer Person, wird sie im Verhinderungsfalle vom Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten.
- 5) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes darf nicht dem Stiftungsrat angehören; Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- 6) Die hauptamtlichen Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Obliegenheiten der Stiftung zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 7

Stiftungsrat

- 1) Dem Stiftungsrat gehören elf oder zwölf Mitglieder an, nämlich
 - die vier oder fünf Vorstandsmitglieder der VG WORT
 - sieben von den Mitgliedern der Berufsgruppen des Verwaltungsrats der VG WORT zu berufende Mitglieder, und zwar

von der Berufsgruppe I zwei Mitglieder
von der Berufsgruppe II zwei Mitglieder
von der Berufsgruppe III ein Mitglied
von der Berufsgruppe IV bis VI zwei Mitglieder

Die Ehrenpräsidenten der VG WORT, der Verwaltungsratsvorsitzende der VG WORT und dessen Stellvertreter können als Gäste zu den Sitzungen des Stiftungsrats geladen werden.

- 2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- 3) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Insbesondere gibt er Richtlinien für den Stiftungsvorstand, er entscheidet über den Voranschlag, die Jahres- und Vermögensrechnung, die etwaige Anlage des Stiftungsvermögens und über Anträge auf Genehmigung zur Änderung der Satzung sowie Anträge auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung. Der Stiftungsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Die Tätigkeit des Stiftungsrats ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die in Abs. 1 genannten Personen – mit Ausnahme von geschäftsführend hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern der VG WORT – erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis in der gleichen Höhe, wie sie für Mitglieder des Verwaltungsrats der VG WORT gemäß der dortigen Satzung vorgesehen ist.

§ 8

Sitzungen des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern muss eine Sitzung des Stiftungsrats zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden. Das Verlangen nach Satz 2 bedarf der Textform.
- 2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats hat die Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zur Sitzung einzuladen.
Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden in Sitzungen getroffen. Sitzungen finden entweder in Präsenz oder elektronisch als Videokonferenz oder in der Weise statt, dass den Mitgliedern die Wahl zwischen der Teilnahme in Präsenz und der Teilnahme per Video (Hybrid-Versammlung) gelassen wird.
- 3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Über die Sitzung des Stiftungsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- 6) Im Übrigen können mit Zustimmung der Mitglieder des Stiftungsrats Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Die obigen Absätze gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens 5 Mitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen haben müssen.
- 7) Der Stiftungsvorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrats ohne Stimme teilzunehmen. Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 9

Anfallsberechtigung

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die VG WORT, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.